



Arbeitsdienstordnung Stand 09.09.2022

1. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsdienststunden und die Höhe der Ersatzzahlung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Seit 1. Mai 2019 sind jährlich 24 Arbeitsstunden abzuleisten.

2. Jedes aktive Mitglied, das Einrichtungen des Verein nutzt (Sommerliegeplatz, Winterliegeplatz, für Boot und/oder Trailer, Dauerslipbenutzung) oder auf der Warteliste für einen Liegeplatz steht, ist zur vollen Arbeitsdienstleistung bzw. Ersatzzahlung verpflichtet.

Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, Mitglieder der Technischen Kommission, die Hafenmeister und deren Vertreter und Mitglieder unter 16 Jahren.

Wird ein arbeitsdienstpflichtiges Mitglied während des laufenden Arbeitsdienstjahres passiv (Verzicht auf die Nutzung der unter 2. Satz 1 genannten Einrichtungen), so ist trotzdem die volle Jahresstundenanzahl zu leisten als Arbeitsstunden oder Ersatzzahlung.

3. Stellt ein Vereinsmitglied für den Arbeitsdienst eine Ersatzkraft, so muss diese mindestens 16 Jahre alt und auch Mitglied in unserem Verein sein.
4. Die Arbeitsdienstsaison geht jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.
5. Jedes Mitglied ist für die Ableistung seines Arbeitsdienstes selbst verantwortlich (Arbeitsdienst ist eine Bringeschuld). Ein Anspruch auf Einladung besteht nicht. Die Arbeiten sind mit der Technischen Kommission oder den Hafenmeistern abzustimmen.
6. Für die Organisation und Durchführung des Arbeitsdienstes ist die Technische Kommission verantwortlich.
7. Jährlich werden mindestens 2 feste Arbeitsdiensttermine für beide Häfen langfristig bekannt gegeben.
8. Bis zum 30. April eines jeden Jahres sind die Nachweise über die geleisteten Arbeiten bei den Hafenmeistern abzugeben.

Für nicht bis zum 30. April geleistete Arbeitsstunden wird eine Rechnung gemäß der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung ausgestellt.

9. Eine generelle Befreiung vom Arbeitsdienst ist möglich, jedoch beim Vorstand schriftlich mit Begründung und einem ärztlichen Attest zu beantragen. Über die Befreiung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Wassersportverein Uetersen e.V.



Hinweis zum Beschluss vom 09.09.2022:

Es gibt keine Altersgrenze beim Arbeitsdienst mehr. Wer aktiv mit seinem Boot unterwegs sein kann, ist auch in der Lage im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeitsstunden abzuleisten. Die Hafenmeister und die technische Kommission werden bei der Verteilung der Arbeiten krankheits- oder altersbedingte Einschränkungen berücksichtigen.

Für Mitglieder die Stand 9. September 2022 bereits aufgrund von Alter oder Krankheit vom Arbeitsdienst befreit sind, besteht Bestandsschutz. Eine freiwillige Teilnahme am Arbeitsdienst von Mitgliedern dieser Personengruppe wird begrüßt.

Uetersen, den 09.09.2022

Thorben Angrick
1. Vorsitzender

Mirco Jungnickel
2. Vorsitzender